

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 213/12 B

L 5 R 326/10 (Sächsisches LSG)
S 11 R 373/09 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 3. April 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Nach dem Vortrag in der Beschwerdebegründung hat das angefochtene Urteil einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, die darin liege, dass ihm die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. S. vom 8.8.2011 nicht übersandt worden sei und er von ihr auch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keine Kenntnis erhalten habe, obwohl seine Prozessbevollmächtigte das LSG mehrfach darauf hingewiesen habe.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 24.7.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den allein geltend gemachten Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Mit der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist der Verfahrensfehler schlüssig vorzutragen (*stRspr, s bereits BSG SozR-1500 § 160a Nr 14 S 21; ferner SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 4 mwN*).
- 5 Aus den Darlegungen der Beschwerdebegründung ergibt sich jedoch kein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler. Denn Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge ist, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSGE 7, 209; BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; s auch BVerfGE 74, 220, 225*). Hierzu aber hätte bei dem vorgetragenen Sachverhalt gehört, dass er in der mündlichen Verhandlung einen Antrag auf Einsicht in die Stellungnahme Dr. S. und nötigenfalls einen Vertagungsantrag stellt, um sich hierzu äußern zu können (*s bereits BSGE 7, 209, 211 f; vgl ferner die Senatsbeschlüsse vom 19.2.2008 - B 13 R 391/07 B - Juris RdNr 11 und vom 22.9.1998 - B 13 RJ 291/97 B - Juris RdNr 9*). Dies aber behauptet der Kläger ebenso wenig wie, dass seine Prozessbevollmächtigte hieran gehindert worden sei.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 7 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)